

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ersatzneubau der Sportplatzbrücke in Oberbessenbach als Durchlass mit Herstellung einer neuen Gewässersohle Flurstücknummer 500, Gemarkung Oberbessenbach

Die Gemeinde Bessenbach beabsichtigt den Ersatzneubau einer Sportplatzbrücke in Oberbessenbach. Da diese Brücke im 60m-Bereich des Bessenbach errichtet ist und dieser im betroffenen Bereich ein Gewässer III. Ordnung ist, wurde mit Eingang der Unterlagen vom 25.09.2024 ein Antrag auf Gewässerausbau gestellt. Die Ausbau- und Unterhaltungspflicht für den Bessenbach obliegen der Gemeinde Bessenbach.

Der bestehende Überbau, das Widerlager sowie die gesamte Gründung wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen bzw. zurückgebaut. Unterhalb der Gründungsebene muss ein Bodenaustauschpolster mit einer Mächtigkeit von 1,00 m geschaffen werden.

Der Ersatzneubau der Brücke erfolgt als schlaff bewehrter Stahlbetonrahmen mit einer Überbaustützweite von 3,70 m. An der Stirnseite wird aus Gestaltungszwecken eine Schalung aus Holzbrettern verwendet. Die angrenzenden Stützmauern bleiben erhalten. Die Flügelwände des Ersatzneubaus werden als Natursteinblocksatz hergestellt. Die Brücke enthält anschließend einen Asphaltbelag.

Auf Grund des Gefälles, des Abflusses, der geographischen Lage und des Wassertemperaturregimes ist der Bessenbach fischökologisch betrachtet der Forellenregion zuzuordnen. Bei Fischbestandsaufnahmen im Bessenbach wurde ausschließlich die Bachforelle nachgewiesen.

Die Baumaßnahme soll außerhalb der Schonzeit der Bachforelle vom 1.10. bis 15.03. durchgeführt werden. Die Herstellung der Unterbauten erfolgt in einer offenen Baugrube. Im Grundwasser wird ein wasserdichter Verbau als Spundwandkasten ausgeführt. Für ggf. vorhandenes Wasser in der Baugrube werden 2 Pumpen mit jeweils 5 l/s Pumpleistung installiert. Lager- und Arbeitsflächen werden außerhalb des Überschwemmungsgebietes geschaffen. Um das Sportheim zu Fuß erreichen zu können, wird während der Bauzeit im Bessenbach ein provisorischer Fangedamm mit einer Verrohung errichtet.

Das Gewässer muss während der Bauzeit oberstrom mit einem Damm aufgestaut werden. Der bauzeitliche Abfluss wird über einen Bypass mit DN800 gewährleistet. Unterstrom wird das Wasser hinter einem Damm wieder in das Gewässerbett

eingeleitet. Dieser Damm dient auch als Zufahrt zum Sportplatz. Die Baustelleneinrichtung soll in der „Bessenbachstraße“ errichtet werden.

Eine negative Auswirkung auf den Abfluss des Gewässers durch die fertiggestellte Brücke ist bei planmäßiger Ausführung nicht zu erwarten.

Das wechselseitige Einbringen von Störsteinen in das Trockenwettergerinne wirkt sich positiv auf die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers aus. Für das einzubringende Sohlmaterial sowie die Wasserbausteine ist silikatisches standortgerechtes Gestein zu verwenden.

Das Trockenlegen des Gewässers im Rahmen der Bauarbeiten ist zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu begrenzen. Die Arbeiten im und am Gewässer sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen.

Die Ersatzneubaumaßnahme befindet sich im Innenbereich. Gehölzfällungen, zusätzliche Bodenversiegelungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG finden nicht statt. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff liegt nicht vor.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und Ausbaumaßnahmen die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles und sind nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Sowohl die genannten Belange des Schutzgutes Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die Ersatzneubaumaßnahmen am Bessenbach nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand September 2024 zugrunde.

Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau bzw. Dammbau im Bereich des Bessenbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 14.05.2025
Landratsamt Aschaffenburg



Marianne Prams